

BEBAUUNGSPLAN NR.58/34a FÜR DAS GEBIET WESTL. DER LAMPERTHEIMER STRASSE ZWISCHEN MAIBLUMENHOF UND LANGER SCHLAG

M. 1:1000

TEILÄNDERUNG DES BBPL. NR.58/34



Erläuterung:

WR	REINES WOHNGEBIET
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
0,5	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
I	GESCHOSSZAHL
o	OFFENE BAUWEISE
SD	SATTELDACH 30° - 35° NEIGUNG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	NEU FESTZULEGENDE STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
	NEU FESTZULEGENDE BAUGRENZE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	GEHWEGFLÄCHE
	FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
	BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	FIRSTRICHTUNG
	EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
	EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
	GARAGE
	ALTE STRASSENHÖHE
	NEUE STRASSENHÖHE
	LEITUNGSRECHT
	WASSERLEITUNG

Hinweis:

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (1) LBO.

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

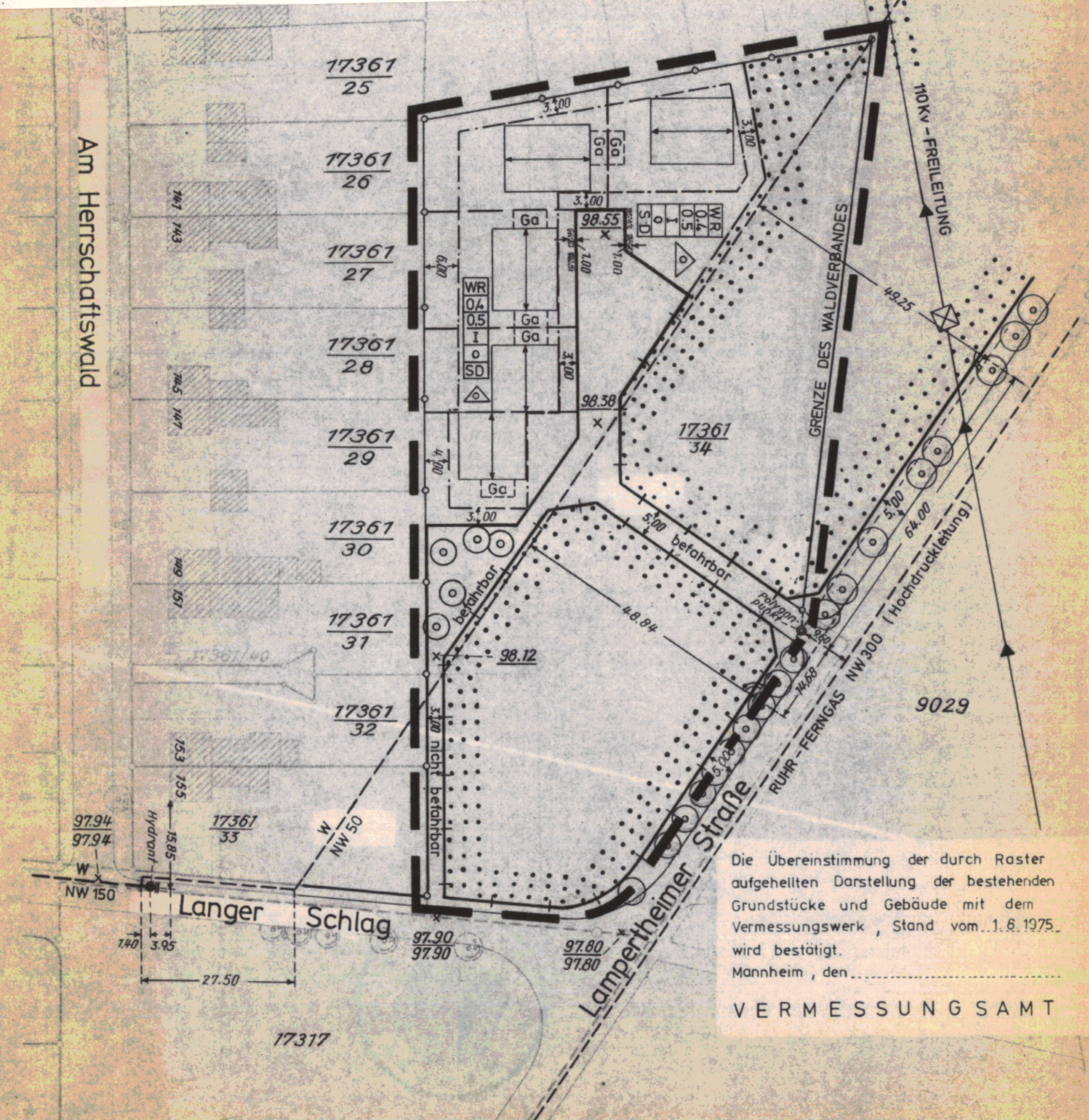
Mannheim, den 15.09.1984

Stadt Mannheim
-Dezernat IV -
Gormsen
Bürgermeister



Hinweis:

- a) Der am 16.08.1976 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 58/34 wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. 58/34a) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.
- b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr. 58/34.



Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.6.1975, wird bestätigt.
Mannheim, den

VERMESSUNGSAMT

Schriftliche Festsetzungen:

- * 1. DOPPELHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPAßT WERDEN.
- * 2. SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND IN MASCHENDRAHT ZU ERSTELLEN. DIE HÖHE DARF 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. HÖHE DER WEGESEITIGEN EINFRIEDIGUNGEN MAX.0,80m.
- * 3. DIE MÜLLBEHÄLTER SIND INNERHALB EINES BEREICHES VON MAX. 12,00m GEMESSEN VON DER STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE AUFZUSTELLEN.
- 4. AUF DEN NICHT-ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IST DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO NICHT ZULÄSSIG.(§ 23 ABS. 5 Bau NVO.)
- 5. ~~JE WOHNGEBÄUDE SIND NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG. (§ 3 ABS. 4 Bau NVO.) (BESCHL. D.T.A.V. 11.2.1982)~~
- * 6. ~~ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE, DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX.1,50m BETRAGEN. (BESCHL. D.T.A.V. 11.2.1982)~~

Nr. 13-2410219

Genehmigt (§ 118 Ba-6)

Karlsruhe, den 2.8.84



Regierungspräsidium
Karlsruhe

Astor

MANNHEIM, DEN..... MANNHEIM, DEN.....

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ.IV

STADTPLANUNGSAMT

Gormsen
BÜRGERMEISTER

Wajenski
STADTBAUDIREKTOR